

Vorschlag Neufassung Artikel 40 und 44 (Hauptversammlung 12. Juni 2026)

Statuten (aktuell – nicht bewilligt durch Regierungsrat Kanton Glarus)	Vorschlag (in Abstimmung mit Gemeinderat und Korporationsaufsicht)
<p>Art. 40 Verkehrsbeschränkungen</p> <p>1 Das zuständige kantonale Departement erlässt auf Antrag der Gemeinde und des Vorstandes der Wegkorporation und gestützt auf Artikel 3 SVG folgende, für alle Strassen und Wege der Korporation gültige Verbote und Beschränkungen:</p> <p>a. Ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder, ausgenommen für generell berechnigte Verkehrsmittel und solche mit Ausnahmbewilligungen.</p> <p>b. Eine generelle Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h.</p> <p>c. Ein Nachtfahrverbot für lämerzeugende Verkehrsmittel für die Zeit zwischen 00.30 Uhr und 05.00 Uhr.</p>	<p>1 Auf dem öffentlichen Strassennetz von Braunwald gilt – beantragt durch die Gemeinde Glarus Süd und den Vorstand der Wegkorporation – ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder.</p> <p>2 Für Ausnahmen zuständig ist der Gemeinderat Glarus Süd.</p> <p>3 Er hat folgende Verkehrsmittel als generell berechnigt erklärt:</p> <p>a. nichtmotorisierte;</p> <p>b. mit Elektromotoren ausgerüstete nur einspurige wie E-Bikes, E-Trottinets, E-Tandems etc.;</p> <p>c. E-Kutschen;</p> <p>d. für gehbehinderte Personen konzipierte, und von diesen gelenkte, einplätzigte Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb (Kyburz etc.).</p>
<p>2 Als generell berechnigte Verkehrsmittel gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • nichtmotorisierte Verkehrsmittel • mit Elektromotoren ausgerüstete einplätzigte und nur einspurige Verkehrsmittel wie E-Bikes, E-Trottinets, etc. • E-Tandems • E-Kutschen • für gehbehinderte Personen konzipierte, und nur wenn von solchen gelenkte, einplätzigte Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb (Kyburz etc.). 	<p>4 Für sämtliche Verkehrsmittel gilt:</p> <p>a. eine generelle Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h;</p> <p>b. ein Nachtfahrverbot von 00.30 Uhr bis 05.00 Uhr.</p>
<p>3 Die vom zuständigen kantonalen Departement dem Gemeinderat erteilte Befugnis, Ausnahmbewilligungen zu den in Absatz 1 verfügten Verboten und Beschränkungen zu erteilen, kann von diesem nur an den Vorstand der Wegkorporation Braunwald weiter delegiert werden.</p>	
<p>4 Gegen Verfügungen der Gemeinde kann beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde geführt werden.</p>	
<p>Art. 44 Notfälle und Engpässe</p> <p>1 Bei Notfällen von Mensch und Tier sowie bei Brandfällen und den Übungen der Feuerwehr dürfen alle dazu verwendbaren Fahrzeuge zu jeder Zeit verkehren.</p> <p>2 Ein durch einen Defekt oder andere ausserordentliche Ereignisse (z.B. Lieferverzug eines bestellten Fahrzeuges, längere Reparaturzeit etc.) entstehender Engpass, kann dadurch überbrückt werden, indem temporär ein typengleiches Fahrzeug unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden kann:</p> <p>a. Der Antragsteller stellt seinen Antrag gleichzeitig beim Präsidenten der</p>	<p>1 Bei Notfällen von Mensch und Tier sowie bei Einsätzen der Feuerwehr dürfen alle dazu verwendbaren Fahrzeuge zu jeder Zeit verkehren (GRB Glarus Süd v. 23.1.2025).</p> <p>2 Die Wegkorporation kann Ersatzausnahmbewilligungen zur Überbrückung von Engpässen aufgrund von ausserordentlichen Ereignissen wie Lieferverzug eines bestellten Fahrzeuges, längere Reparaturzeiten etc. mit einem typengleichen Fahrzeug erteilen (GRB Glarus Süd v. 23.1.2025).</p>

<p>Wegkorporation und dem zuständigen Departementsleiter der Gemeinde Glarus Süd. b. Der Präsident der Wegkorporation oder der zuständige Departementsleiter der Gemeinde bewilligen den befristeten Einsatz unter gleichzeitiger Information an je die andere Instanz.</p>	
<p>3 Eine gemäss Art. 44 Abs. 2 erteilte Ersatzbewilligung hat folgende Konsequenzen: a. Sie gilt bis zur Lieferung des reparierten oder neu zu bewilligenden Fahrzeuges, längstens aber 6 Monate. Eine Verlängerung ist allenfalls bei entsprechender zwingender Begründung möglich. b. Die Vorführungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 1 gilt.</p>	<p>3 Solche Ersatzausnahmebewilligungen sind befristet bis zum Wegfall des Engpasses, längstens aber für 6 Monate. Fristverlängerungen sind spätestens einen Monat vor Fristablauf mit Begründung zu beantragen. 4 Ersatzausnahmebewilligungen sind der Gemeinde Glarus Süd mitzuteilen.</p>